

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Herrn Ministerialrat  
Alfried Reusch  
Leiter des Referats IV C 4  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

2. Juni 2014

## **Einführung des automatisierten Kirchensteuereinbehalts bei Ausschüttungen ab 2015**

Sehr geehrter Herr Reusch,

wir möchten uns heute an Sie wenden, um auf Problemfelder im Zusammenhang mit der Einführung des automatisierten Kirchensteuereinbehalts bei Gewinnausschüttungen ab 2015 aufmerksam zu machen.

Ab 2015 wird das Verfahren zum Abzug von Kirchensteuer umgestellt. Betroffen sind alle Konstellationen, in denen Unternehmen, die Kapitalerträge auszahlen, selbst für den Kapitalertragsteuerabzug verantwortlich sind. Das sind insbesondere die klassischen Fälle der Gewinnausschüttung. Während die Finanzwirtschaft bereits seit Anfang 2013 in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung an der Umsetzung des automatisierten Einbehalts der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ab 2015 arbeitet, sind in letzter Zeit auch vermehrt Anwendungsfragen bezüglich des Kirchensteuereinbehalts bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab 2015 an uns herangetragen worden.

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das neue Verfahren zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Die Unternehmen müssen jährlich zum Stichtag 31.8. eine Abfrage bei der Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern zur Kirchensteuerpflicht des Kapitalertragsgläubigers stellen. Vor jeder Abfrage - also ebenfalls jährlich - müssen sie den Kapitalertragsgläubiger schriftlich oder in anderer geeigneter Form auf die Datenabfrage hinweisen und ihn über sein bestehendes Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung belehren. Zudem müssen sie sich einmalig für das elektronische Abfrageverfahren registrieren lassen, sodass die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Kirchensteuermerkmale abzufragen. Abgesehen vom einmaligen Registrierungs- und Zulassungsverfahren müssen die Schritte jedes Jahr wiederholt werden. Dies laut Gesetz sogar dann, wenn überhaupt keine Ausschüttungen oder die Zahlung anderer Kapitalerträge im Folgejahr geplant sind, da die Abfrage als Regelabfrage ausgestaltet wurde.

Um die Akzeptanz für das neue Verfahren zu erhöhen, halten wir folgende Maßnahmen für angezeigt:

#### 1. Erleichterung der technischen Abwicklung

Es muss Unternehmen, die den Kapitalertragsteuerabzug nicht im eigenen Hause durchführen, möglich sein, den Kirchensteuerabzug komplett auf externe Dienstleister auszulagern. Dies ist nach dem derzeitigen Verfahren nicht der Fall. Das Unternehmen muss in jedem Fall die Schritte zur Erlangung eines elektronischen Zertifikats für das BZStOnline-Portal durchlaufen und eine fachliche Zulassung zum Kirchensteuermerkmalabfrageverfahren beantragen. Nicht nachvollziehbar ist, warum das Verfahren komplizierter ausgestaltet ist als beim vergleichbaren ELStAM-Abfrageverfahren. Die ELStAM-Abfrage kann vollständig an Dienstleister übertragen werden.

#### 2. Abfragepflicht nur im Ausschüttungsfall

Gegenwärtig besteht eine Pflicht zur Abfrage des Kirchensteuermerkmals und zur vorangegangenen Information des potenziellen Kapitalertragsgläubigers unabhängig davon, ob Kapitalerträge fließen werden. Sind keine Ausschüttungen geplant, wäre die Abfragepflicht unverhältnismäßig. Die Abfrage sollte daher nur zur Pflicht gemacht werden, wenn eine Abzugsverpflichtung besteht, also Kapitalerträge überhaupt fließen sollen.

Wir möchten Sie bitten, die dargestellten Probleme aufzugreifen und Lösungsmöglichkeiten zu prüfen. Für einen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.



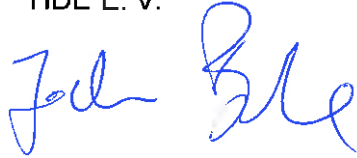
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND -  
HDE E. V.



BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

